

Wir sind nicht neutral.

Auftrag, Selbstverständnis und Grenzen in der politischen
Bildung/Demokratiebildung

Stand 1. April 2021 // Referentin: Annekatriin Friedrich

Definition Neutralitätsgebot

Das Neutralitätsgebot legt die Pflicht der Staatsorgane und ihrer Vertreter*innen zur parteipolitischen Neutralität fest.

-> gleichberechtigte Teilnahme der politischen Parteien im politischen Wettbewerb

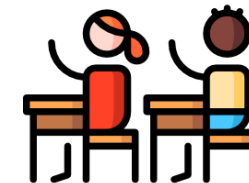
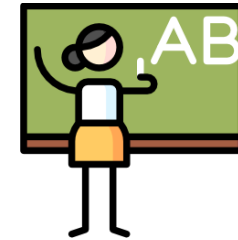


Beutelsbacher Konsens

Umfasst drei wesentliche Prinzipien:

- Überwältigungsverbot
- Kontroversität
- Schüler*innenorientierung

-> Schüler*innen sollen zu einem eigenen Urteil kommen

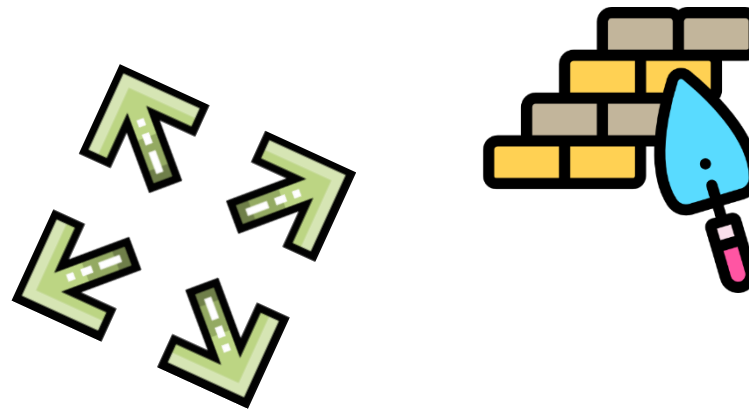


Gilt nicht für die außerschulische Bildung!

Was die AfD daraus macht

Umdeutung in politische Zurückhaltung und Äquidistanz zu politischen Kräften

Ausweitung und Instrumentalisierung von Geboten für klar abgegrenzte Gruppen
(Vertreter*innen von Staatorganen, Lehrer*innen)



Wir sind nicht neutral!

- UN Menschenrechtskonventionen: Bildungsziele, die darin formuliert sind, haben Gesetzesrang.
- Grundrechte
- Artikel 7a Verfassung des Landes Brandenburg: „Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.“
- Kinder- und Jugendhilfegesetz § 12 SGB VIII: Pluralität und Werteorientierung als Grundlage für Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse; § 14 SGB VIII: erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Leitbilder und Satzungen
- Hausrecht



Demokratische Bildung ohne Haltung?

Demokratische Bildungsarbeit kann den Prinzipien der Demokratie nicht »neutral« gegenüberstehen. Das wäre ein Werterelativismus, der mit einer demokratischen Bildungsarbeit nicht vereinbar ist.



Es ist Aufgabe von Bildung in der Demokratie, für demokratische Grundwerte einzutreten und gegen antidemokratische, antipluralistische und menschenfeindliche Positionen Stellung zu beziehen.



Es ist Aufgabe demokratischer Bildung zum selbständigen Denken anzuregen und die Fähigkeit zu fördern, eine eigenständige politische Meinung zu entwickeln und zu vertreten. Dies ist nur möglich, wenn ein Diskurs im Sinne eines Prozesses der eigenständigen Meinungsbildung stattfindet.



dazu: diverse Stellungnahmen von Akteur*innen politischer Bildung oder z.B. im 16. Kinder- und Jugendbericht (Schwerpunkt Demokratiebildung/Politische Bildung)

Jugendarbeit als Träger von Grundrechten

Achtung: Förderrichtlinien und Nebenbestimmungen!

Aber:

Private Empfänger öffentlicher Mittel

= Grundrechtsträger

≠ Grundrechtsadressaten



Staatliche Akteure sind aufgefordert bei der finanziellen Förderung von politischer Bildung, Demokratieförderung und Präventionsarbeit die grundrechtlichen Freiheiten freier Träger durch die Regelungen in Förderbedingungen nicht einzuschränken.

Was geht?

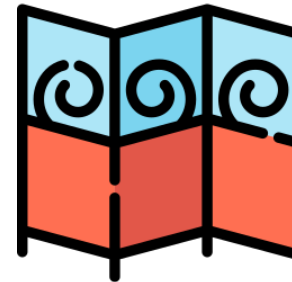


Chancengleichheit der Parteien ist der wichtigste Prüfungsmaßstab (Artikel 21 GG).

- kein allgemeines Verbot der Erwähnung politischer Parteien
- Vermittlung von Tatsachen und allgemeinen Informationen sowie allgemeine Wertungen von politischen, religiösen und kulturellen Positionen
- Hinweise auf Aussagen in einem Partei- oder Wahlprogramm, Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen einer Partei gegen menschenrechtliche Garantien und deren zugrunde liegende Werte
- Hier darf dargestellt, zitiert und auch sachgemäß kommentiert werden.

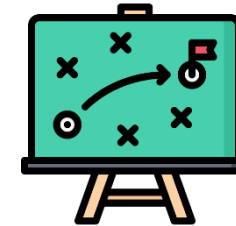
Was geht nicht?

- falsche Tatsachenbehauptungen
- Eingriffe in die Privatsphäre
- Schmähkritik
- Gezielte Wahlbeeinflussung
- Einseitiges Agieren gegen eine Partei



Was wenn? (Anfragen, Anträge, Angriffe)

VORHER: Strategie, Argumentation und Position ausarbeiten



Stabil bleiben!

- Kommunikationskette knüpfen
- positiv Stellung beziehen – kein Gegenangriff
- Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung informieren



Verweise

Friedhelm Hufen, 2018, „Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot“ in: RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg. 66, Heft 2, Seite 216 -221

Hendrik Cremer, 2019, „Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?“ (Herausgeber: Deutsches Institut für Menschenrechte)

Verweis: Position des DBJR: [Werkstätten der Demokratie – politische Bildung von Jugend-verbänden und Jugendringen stärken und schützen](#)

Icons erstellt von [Freepik www.flaticon.com](http://www.flaticon.com)